



Beschluss des Stadtrats

vom 4. Februar 2026

GR Nr. 2025/538

Nr. 327/2026

Schriftliche Anfrage von Sibylle Kauer und Brigitte Fürer betreffend Technopartys neben dem Berggasthaus Uto Staffel und beim Uto Kulm, möglicher Verstoss gegen die Schutzbestimmungen und die kantonale Schutzverordnung sowie unwillkommene Auswirkungen auf die Anwohnenden und die Erholungssuchenden

Am 12. November 2025 haben die Mitglieder des Gemeinderats Sibylle Kauer und Brigitte Fürer (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/538, eingereicht:

Seit Jahren finden auf einer Wiese neben dem Berggasthaus Uto Staffel (Zürich-Wiedikon) sowie auf den Aussenterrassen des Restaurants Uto Kulm (Gemeinde Stallikon) Technopartys statt. Dabei handelt es sich um Freiluft-Massenanlässe mit 500 bis 1000 Teilnehmenden, an denen vom frühen Nachmittag an bis abends um 22 bzw. 23 Uhr zu elektronisch erzeugter Musik getanzt wird.

Beide Veranstaltungsorte befinden sich im Zentrum des Schutzgebiets "BLN 1306 Albiskette-Reppischtal" (BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung). In den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird als eines von 18 konkreten Schutzzielen für diese Region explizit das Erhalten der Ruhe, insbesondere in den Wäldern aufgeführt.

Zusätzlich hat der Kanton Zürich eine eigene Verordnung "zum Schutz des Uetliberg-Albis, Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich" erlassen. Darin werden sogenannte Waldschutzzonen ausgeschieden, in denen alle Tätigkeiten verboten sind, die Tiere beeinträchtigen, insbesondere das Stören von wild lebenden Tieren.

Die Schauplätze auf dem Uetliberg, wo die Raves jeweils stattfinden, sind praktisch auf allen Seiten von solchen Waldschutzzonen umgeben. Der Abstand zwischen den Lautsprecheranlagen und dem Waldrand beträgt an beiden Standorten nur wenige Meter.

Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Sachverhalten bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass das Veranstellen dieser Technopartys auf dem Uetliberg eine Zuwiderhandlung gegen die für die Region "BLN 1306 Albiskette-Reppischtal" geltenden Schutzbestimmungen darstellt?
2. Teilt er ferner die Ansicht, dass eine über 10 Stunden hinweg ununterbrochen andauernde Beschallung der näheren und weiteren Umgebung von Uto Staffel und Uto Kulm mit elektronisch erzeugter Musik im Umfang von 90 bzw. 93 dB die Vorgaben der kantonalen Schutzverordnung Uetliberg-Albis verletzt?
3. Dem Vernehmen nach fühlen sich Uetliberg-Anwohnerinnen und -Anwohner sowie Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtquartiers Leimbach von den Lärmimmissionen der Technopartys massiv gestört. Unmittelbar betroffen von der weitreichenden Beschallung sind zudem stets auch Wanderer, Spaziergängerinnen, Picknickende usw., die in der Naturlandschaft Uetliberg Ruhe und Erholung von der Hektik des Alltags suchen.
 - Sind diese unwillkommenen Auswirkungen der Uetliberg-Raves dem Stadtrat bekannt?
 - Ist der Stadtrat gewillt, geeignete Schritte zu unternehmen, um sie künftig abzumildern oder ganz zu beseitigen?



2/4

4. Um das Erholungsgebiet Uetliberg vor unliebsamen Einflüssen des Motorfahrzeugverkehrs zu bewahren, gilt auf den Uetliberg-Strassen ein allgemeines Fahrverbot.
 - Wieviel Auto- und Lastwagenverkehr wird durch die von der Stadt Zürich bewilligten Uto-Staffel-Raves jeweils erzeugt?
 - Wie beurteilt der Stadtrat - mit Blick auf das erwähnte Ziel, Motorfahrzeuge aller Art vom Uetliberg so weit wie möglich fernzuhalten - das Ausmass dieses Verkehrs?
5. Teilt der Stadtrat die Meinung der Fragestellerin, dass der Uetliberg als Standort für lärmige Massenveranstaltungen ganz generell denkbar ungeeignet ist?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Teilt der Stadtrat die Meinung, dass das Veranstellen dieser Technopartys auf dem Uetliberg eine Zuwiderhandlung gegen die für die Region "BLN 1306 Albiskette-Reppischtal" geltenden Schutzbestimmungen darstellt?

Die Schutzziele im BLN-Objekt 1306 Albiskette–Reppischtal (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) sind überkommunal für die Gemeinden Stadt Zürich, Stallikon und Uitikon in der «Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord» (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich) konkretisiert und umgesetzt worden (Verfügung des damaligen Baudirektors des Kantons Zürich vom 17. Januar 2017).

Die Stadt Zürich überwacht und lenkt die verschiedenen Nutzungsansprüche im städtischen Teil des Schutzgebiets Uetliberg-Albiskette und stellt so den Vollzug der BLN-Schutzziele sicher. Zum Schutz des BLN-Gebietes 1306 Albiskette–Reppischtal sind an viel begangenen Orten wie z. B. auf dem Uto Kulm oder auf der Uto Staffel Intensiverholungszone ausgeschieden worden (sogenannte Zone VIB, Erholungszone intensiv). Veranstaltungen mit Lärmemissionen werden nur in den Intensiverholungszone bewilligt, damit die nationalen, kantonalen und kommunalen Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.

Die erwähnten Technopartys werden von der Stadt Zürich ausschliesslich in den dafür erwähnten Intensiverholungszone bewilligt und stellen somit keine Widerhandlung gegen die Schutzbestimmungen vom BLN-Objekt 1306 Albiskette–Reppischtal dar.

Zudem ist festzuhalten, dass sich das Areal des Bergrestaurants Uto Staffel auf Privatgrund befindet und die Stadtpolizei Zürich in den vergangenen Jahren jeweils lediglich zwei Veranstaltungen pro Jahr bewilligt hat. Während Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Bewilligungspflicht unter Berücksichtigung der Veranstaltungsrichtlinien unterliegen, bewilligt die Stadtpolizei Veranstaltungen auf Privatgrund nicht als Ganzes, sondern lediglich Teilaspekte davon. Auf Privatgrund wird lediglich der Polizeigüterschutz geprüft und bewilligt. Wenn eine Festwirtschaft betrieben und Lautsprecher eingesetzt werden, ist eine Polizeibewilligung gestützt auf das Gastgewerberecht und die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) bezüglich Immissionsschutzes notwendig. Polizeiliche Kontrollen haben keine Überschreitung der bewilligten Lautstärke ergeben.



3/4

Frage 2

Teilt er ferner die Ansicht, dass eine über 10 Stunden hinweg ununterbrochen andauernde Beschallung der näheren und weiteren Umgebung von Uto Staffel und Uto Kulm mit elektronisch erzeugter Musik im Umfang von 90 bzw. 93 dB die Vorgaben der kantonalen Schutzverordnung Uetliberg-Albis verletzt?

Wie bereits ausgeführt, werden Technopartys und andere Veranstaltungen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Intensiverholungszone bewilligt und verletzen die Vorgaben der überkommunalen Schutzverordnung Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord, nicht.

Die in der Schutzverordnung geregelten verbotenen Tätigkeiten gelten für Waldschutzzonen IV A. Das Restaurant Uto Staffel liegt nicht in einer solchen Schutzzone, sondern in der erwähnten Intensiverholungszone.

Frage 3

Dem Vernehmen nach fühlen sich Uetliberg-Anwohnerinnen und -Anwohner sowie Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtquartiers Leimbach von den Lärmimmissionen der Technopartys massiv gestört. Unmittelbar betroffen von der weitreichenden Beschallung sind zudem stets auch Wanderer, Spaziergängerinnen, Picknickende usw., die in der Naturlandschaft Uetliberg Ruhe und Erholung von der Hektik des Alltags suchen.

- **Sind diese unwillkommenen Auswirkungen der Uetliberg-Raves dem Stadtrat bekannt?**
- **Ist der Stadtrat gewillt, geeignete Schritte zu unternehmen, um sie künftig abzumildern oder ganz zu beseitigen?**

Die Auswertung der Stadtpolizei hat ergeben, dass für die beiden Daten der Technopartys im Jahr 2025 jeweils nur eine Lärmbeschwerde registriert wurde, wobei nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob diese im Zusammenhang mit der Tagesparty des Uto Staffel standen. Bei GSZ ging keine Beschwerde ein.

Frage 4

Um das Erholungsgebiet Uetliberg vor unliebsamen Einflüssen des Motorfahrzeugverkehrs zu bewahren, gilt auf den Uetliberg-Strassen ein allgemeines Fahrverbot.

- **Wieviel Auto- und Lastwagenverkehr wird durch die von der Stadt Zürich bewilligten Uto-Staffel-Raves jeweils erzeugt?**
- **Wie beurteilt der Stadtrat - mit Blick auf das erwähnte Ziel, Motorfahrzeuge aller Art vom Uetliberg so weit wie möglich fernzuhalten - das Ausmass dieses Verkehrs?**

Die Durchsetzung des generellen Fahrverbots wird mittels Videoüberwachung sichergestellt. Seit der Einführung der Videoüberwachung in Uitikon sind der Stadtpolizei bislang keine Meldungen bekannt, die auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hinweisen würden.

Im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung finden auf Stadtzürcher Boden jeweils keine Fahrten statt. Entsprechend werden durch die Stadtpolizei keine Fahrbewilligungen ausgestellt.



4/4

Die Fahrerlaubnisse für diese Veranstaltung werden jeweils von der Gemeinde Stallikon ausgestellt und umfassen folgende Fahrten:

- 1 Zu- und Wegfahrt für den Auf- und Abbau
- 1 Zu- und Wegfahrt für die Technik
- 1 Zu- und Wegfahrt für den Getränkelieferdienst
- 1 Zu- und Wegfahrt für Lieferung der recycelbaren Getränkebecher
- 1 Zu- und Wegfahrt für die DJ
- 2 Reservefahrten

Frage 5

Teilt der Stadtrat die Meinung der Fragestellerin, dass der Uetliberg als Standort für lärmige Massenveranstaltungen ganz generell denkbar ungeeignet ist?

Wie bereits ausgeführt, wurden zum Schutz des BLN-Gebietes 1306 Albiskette–Reppischtal an viel begangenen Orten Intensiverholungszonen ausgeschieden. Veranstaltungen mit Lärmemissionen werden ausschliesslich in den Intensiverholungszonen bewilligt, damit die nationalen, kantonalen und kommunalen Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Die individuelle, nicht organisierte Naherholungsnutzung hat am Uetliberg weit grössere Auswirkungen als einzelne wenige Veranstaltungen, die räumlich und zeitlich stark eingeschränkt sowie mit Auflagen stattfinden.

Die Tagesparty beim Standort Restaurant Uto Staffel und der angrenzenden Wiese findet zweimal pro Jahr statt. Der Ursprung dieser Veranstaltung geht auf die Einführung der Jugendpartys im Jahr 2012 zurück. Vor deren Einführung wurden ähnliche Anlässe ohne Bewilligung durchgeführt, die somit auch keinen Auflagen unterlagen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass an zwei Tagen im Jahr eine Tages-Tanzparty (bis 22.00 Uhr oder maximal 23.00 Uhr) beim Uto Staffel möglich sein sollte. Würde diese Möglichkeit zu stark eingeschränkt, besteht die Gefahr, dass unbewilligte Partys wieder zunehmen könnten.

Gemäss Auskunft der Gemeinde Stallikon besteht für den Uto Kulm laut Gestaltungsplan ein Kontingent von fünf Veranstaltungstagen pro Jahr. Die Gemeinde bewilligt in der Regel zwei dieser Tage.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter